

Schadensersatzansprüche des Käufers:

**Schadensersatz „statt der Leistung“
und „neben der Leistung“ bei
Lieferung einer mangelhaften Sache**

Überblick

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)



Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

**Schadensersatz
„neben“ der Leistung**

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Schadensersatz
„neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen
(vermutet),

Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V?

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen
(vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum
Mangelfolgeschaden
(s. BT-Drucks. 14/6040 S.
225)

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden
(s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden
(s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbarrem Mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

„Unbehebbarer Mangel“

d.h.:
Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) (Berechtigter) Berufung des Verk. auf §§ 275 II, III oder § 439 III)

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbar-mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

„Unbehebbarer Mangel“

d.h.:
Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) (Berechtigter) Berufung des Verk. auf §§ 275 II, III oder § 439 III)

Bereits bei Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Kenntnis des Mangels **und** seiner Unbehebbarkeit (bei Lstgs.verwR gem. § 275 II, III, 439 III Kenntnis der begründenden Umstände)

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbar-mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

„Unbehebbarer Mangel“

d.h.:
Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) (Berechtigter) Berufung des Verk. auf §§ 275 II, III oder § 439 III)

Bereits bei Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Kenntnis des Mangels **und** seiner Unbehebbarkeit (bei Lstgs.verwR gem. § 275 II, III, 439 III Kenntnis der begründenden Umstände)

Mangel wird erst nach Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Der die Unbehebbarkeit/LeistungsverweigerungsR begründende Umstand

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbar-mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

„Unbehebbarer Mangel“

d.h.:
Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) (Berechtigter) Berufung des Verk. auf §§ 275 II, III oder § 439 III)

Unterbleiben der Nacherfüllung

- nach Fristablauf (§ 281 I)
- bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II, 440)

und
Geltendmachung von SE statt Lstg. (§ 281 IV)

Bereits bei Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Kenntnis des Mangels **und** seiner Unbehebbarkeit (bei Lstgs.verwR gem. § 275 II, III, 439 III Kenntnis der begründenden Umstände)

Mangel wird erst nach Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Der die Unbehebbarkeit/LeistungsverweigerungsR begründende Umstand

Überblick

Verkäufer liefert eine mangelhafte Sache (§ 434 BGB)

Objektive Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (auch bei unbehebbar Mangel)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)

Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (s. BT-Drucks. 14/6040 S. 225)

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Endgültiges Ausbleiben mangelfreier Leistung liegt vor bei

„Unbehebbarer Mangel“

d.h.:
Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) (Berechtigter) Berufung des Verk. auf §§ 275 II, III oder § 439 III)

Bereits bei Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Kenntnis des Mangels **und** seiner Unbehebbarkeit (bei Lstgs.verwR gem. § 275 II, III, 439 III Kenntnis der begründenden Umstände)

Mangel wird erst nach Vertragsschluß unbehebbar:

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Der die Unbehebbarkeit/LeistungsverweigerungsR begründende Umstand

Unterbleiben der Nacherfüllung

- nach Fristablauf (§ 281 I)
- bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II, 440)

und
Geltendmachung von SE statt Lstg. (§ 281 IV)

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281

Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens: Verursachung/Kennntnis des Mangels **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

„Behebbarer Sachmangel“ liegt vor bei:

Möglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) und
Abwesenheit eines (geltendgemachten) Rechts zur Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer nach § 275 II, III oder § 439 III.

Maßgeblicher Zeitpunkt: Entstehen des Anspruchs aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (Ablauf der gesetzten Nachfrist nach § 281 I, bei Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 440, 281 II Zeitpunkt des Eintritts der Entbehrlichkeits-Voraussetzungen).

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen
(vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung
zum Mangelfolgeschaden

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

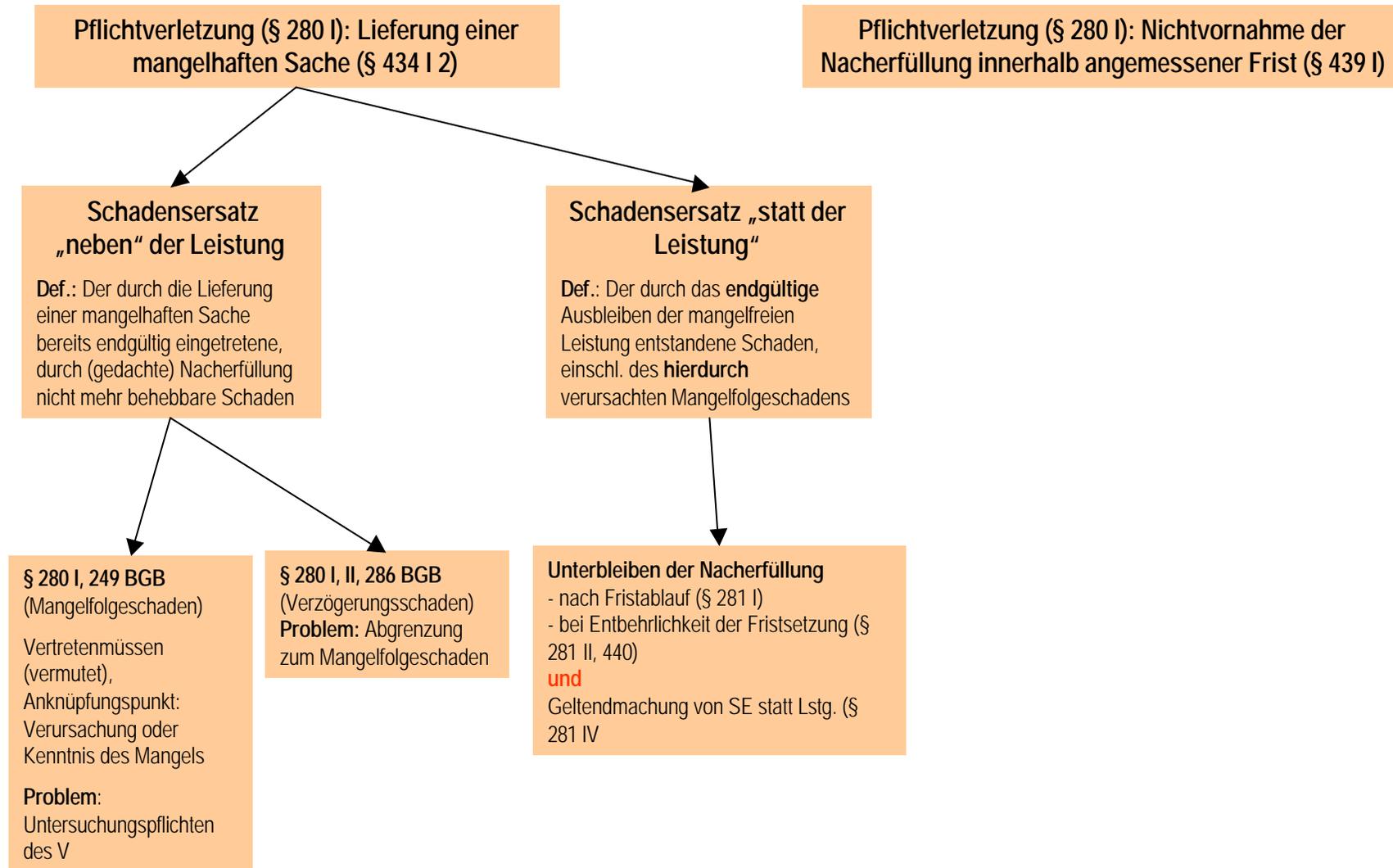
§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

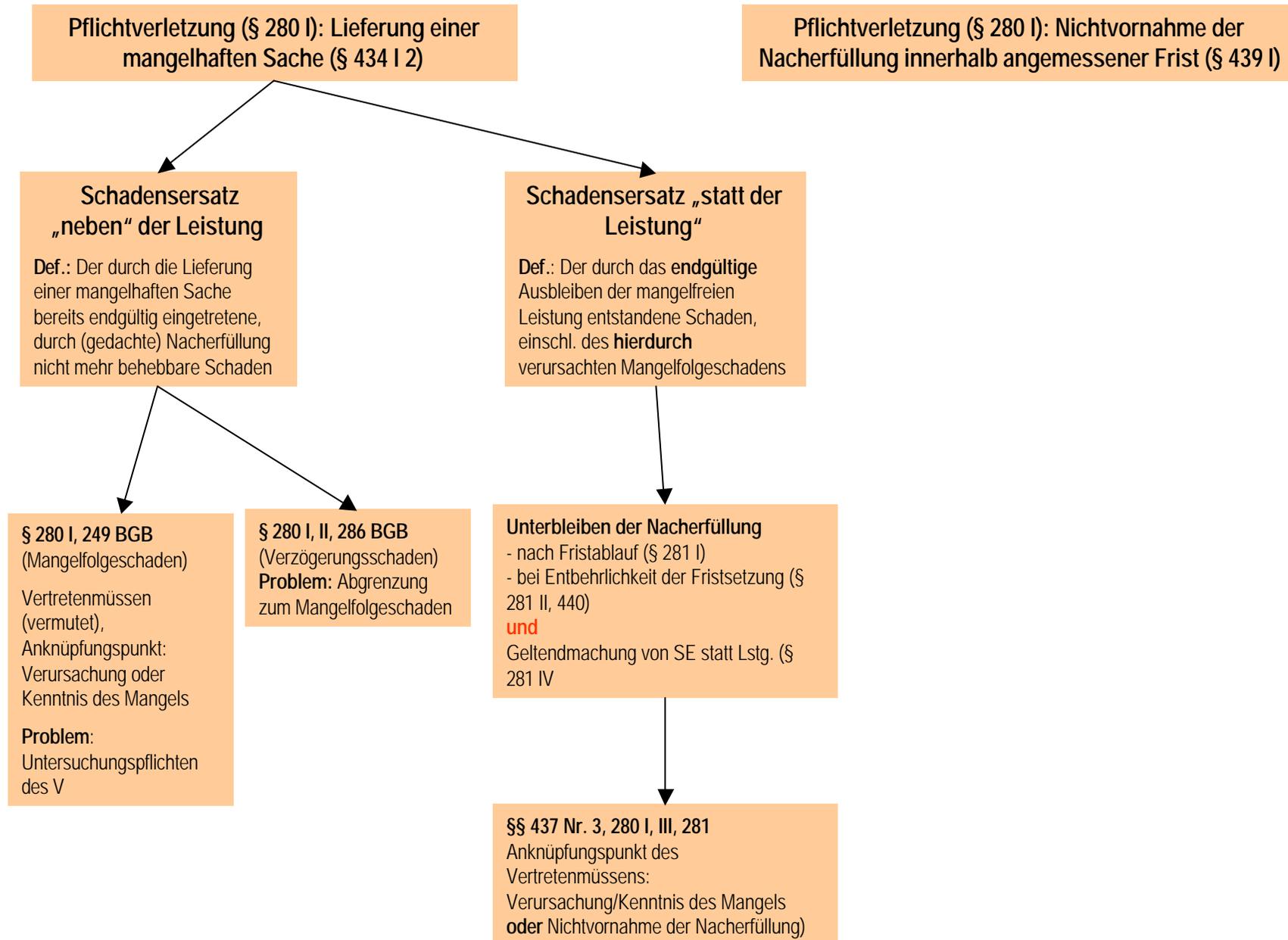
Problem:
Untersuchungspflichten des V

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden

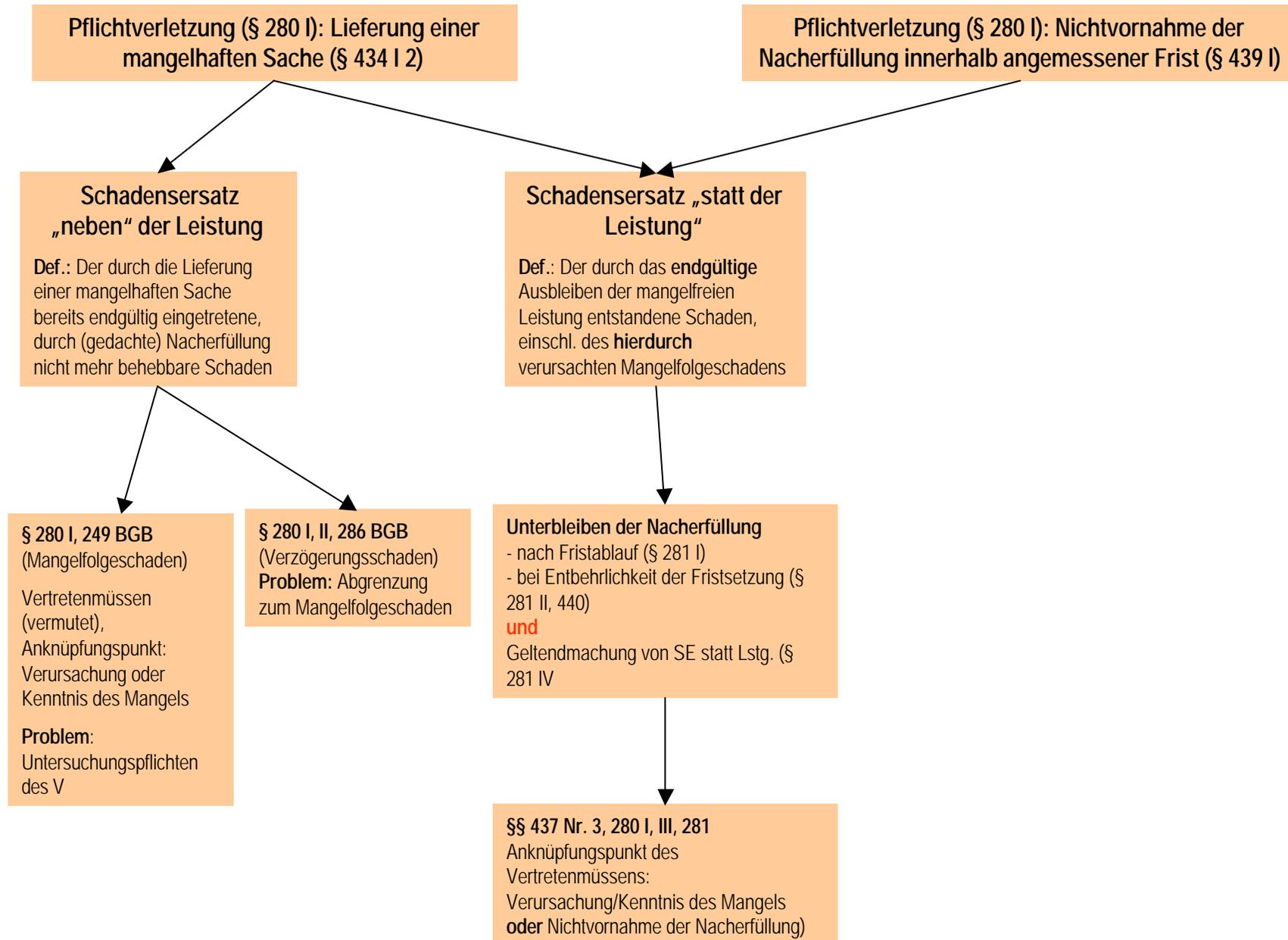
Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



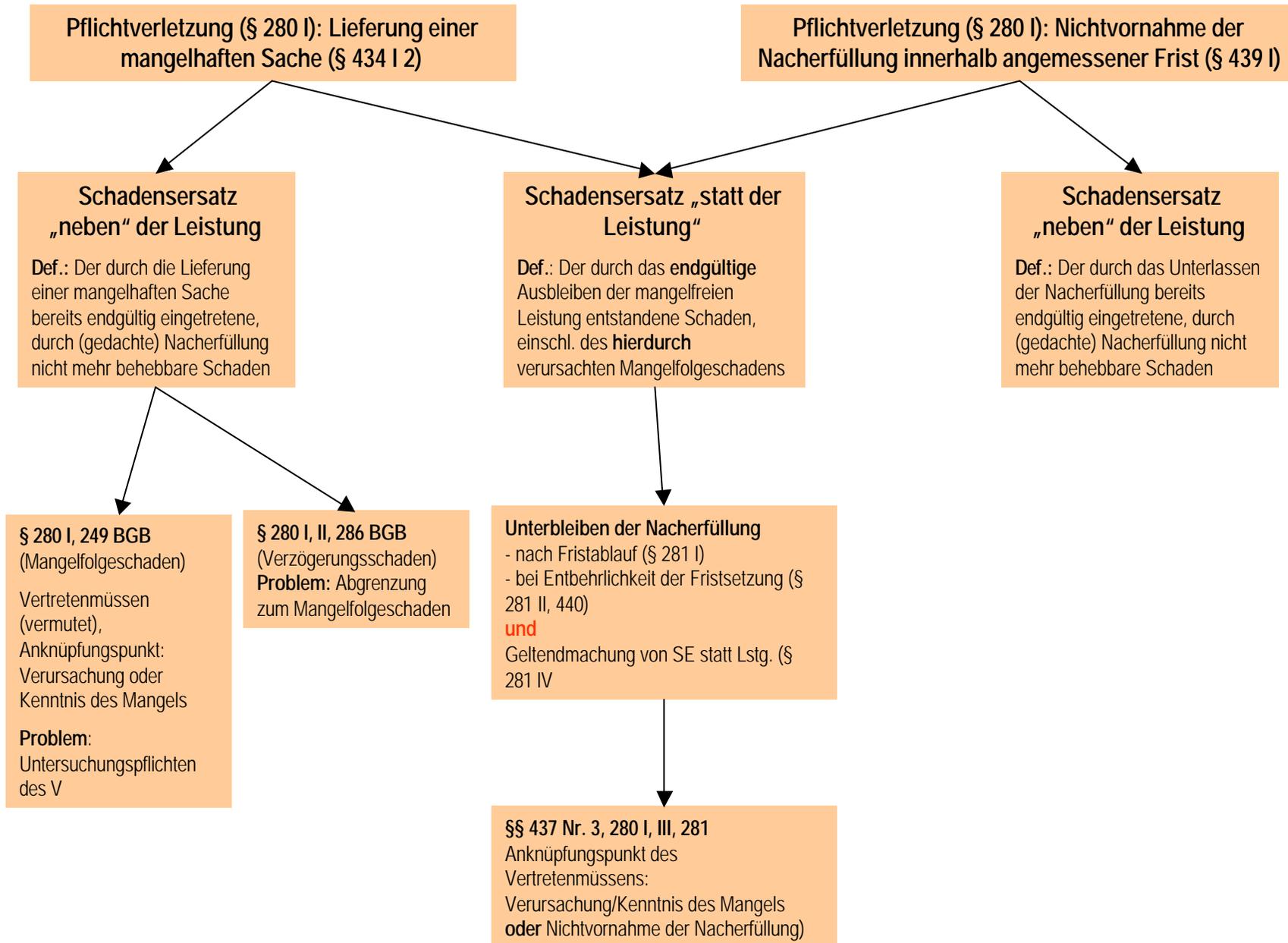
Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



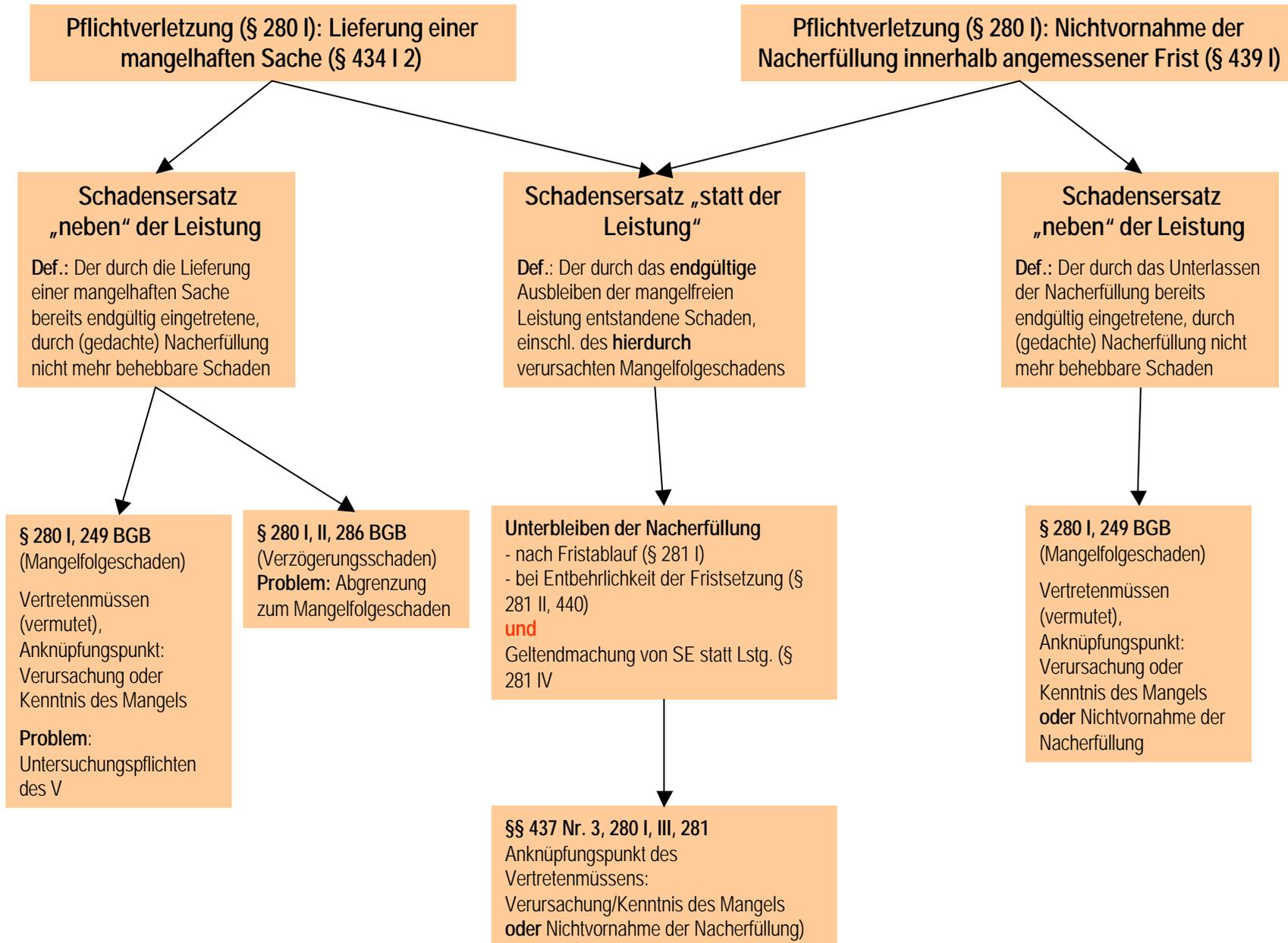
Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



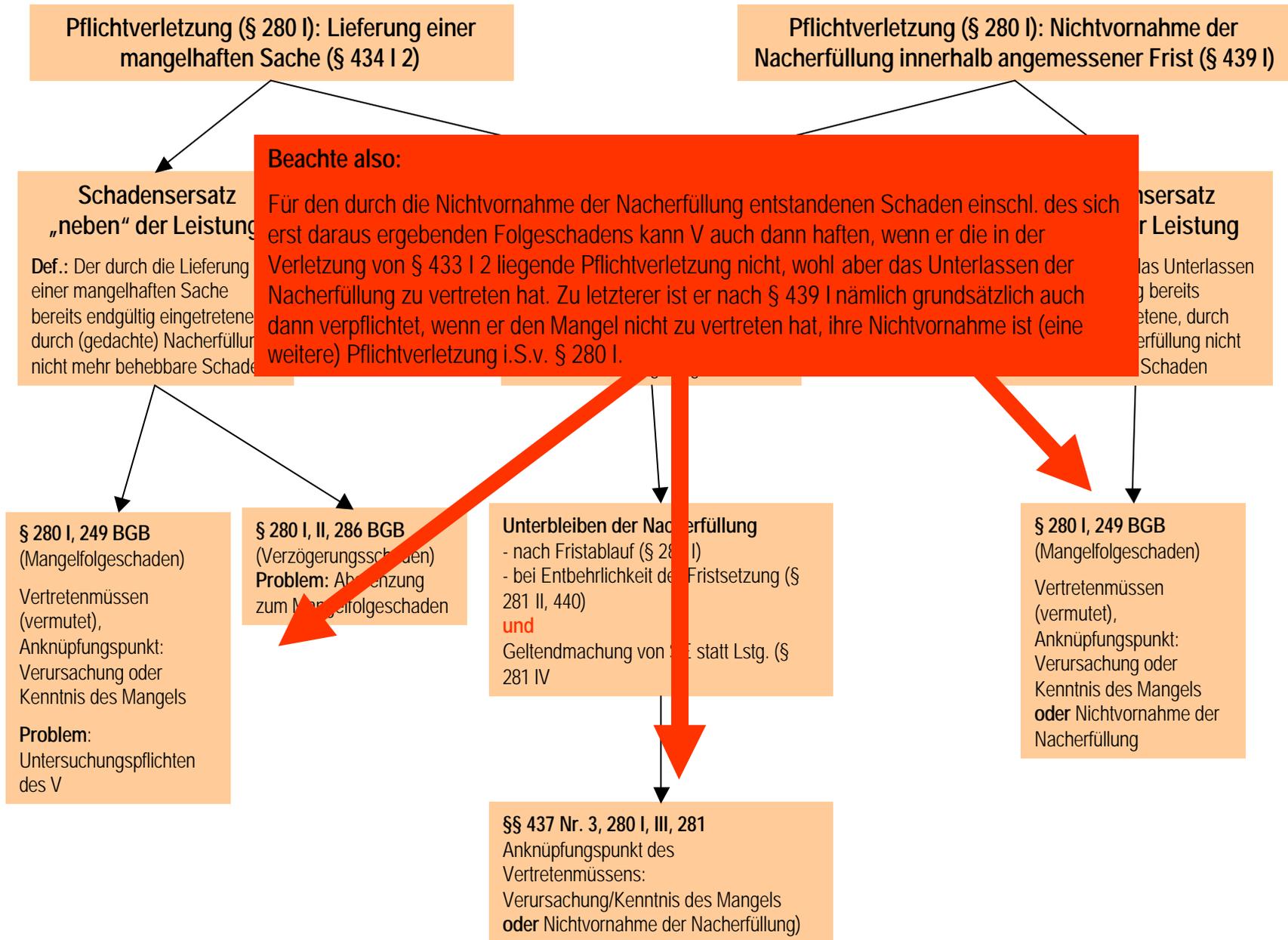
Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“



Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

„Unbehebbarer Sachmangel“ liegt vor bei:

Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) oder
(Berechtigter) Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts
durch den Verkäufer nach § 275 II, III oder § 439 III.

Maßgeblicher Zeitpunkt: *Vor* Entstehen eines Anspruchs aus
§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (Ablauf der gesetzten Nachfrist nach § 281 I,
bei Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 440, 281 II Zeitpunkt des
Eintritts der Entbehrlichkeitsvoraussetzungen).

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen
(vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V?

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten
des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung
zum Mangelfolgeschaden
(s. BT-Drucks. 14/6040
S. 225)

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder
Kenntnis des Mangels

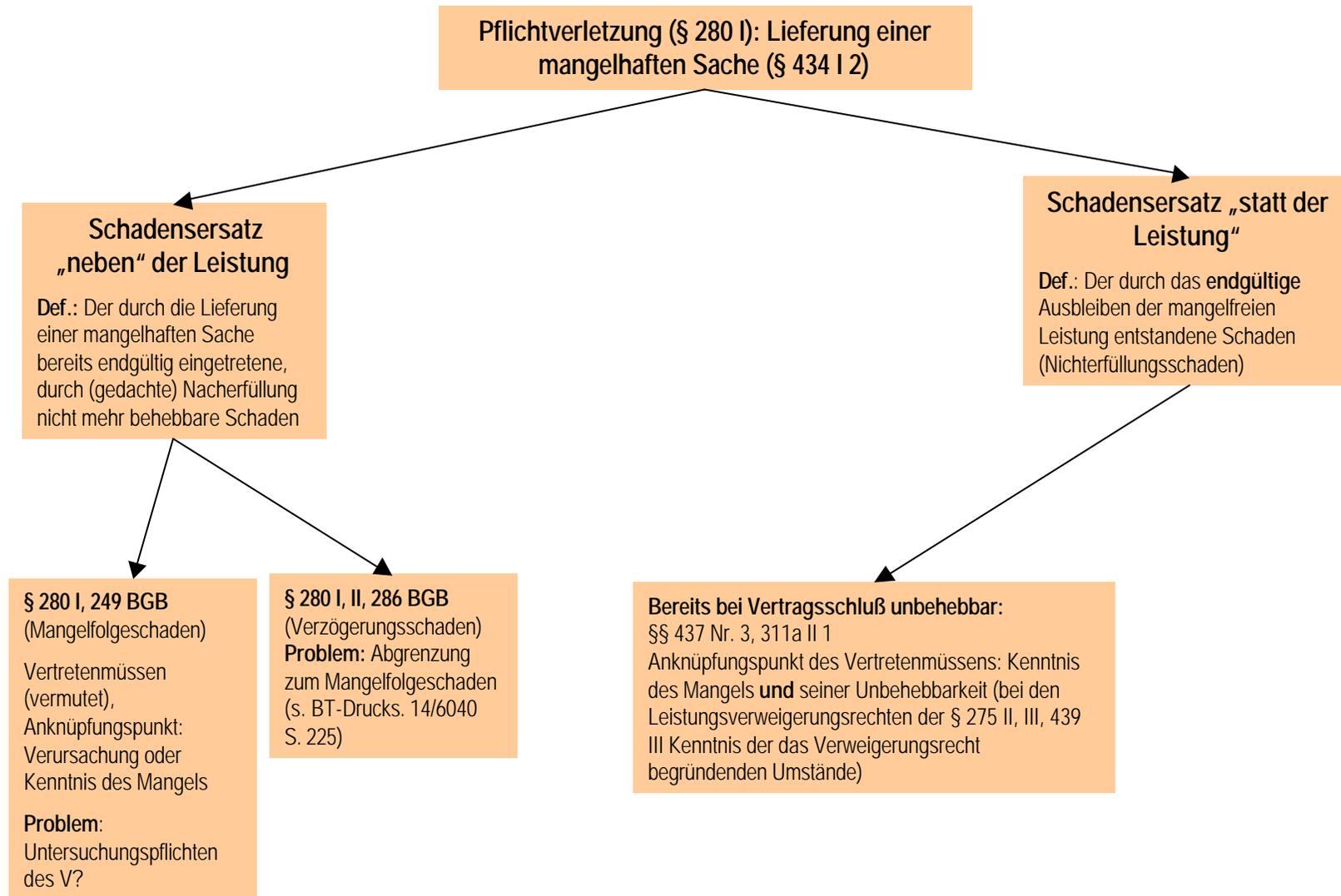
Problem:
Untersuchungspflichten
des V?

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung
zum Mangelfolgeschaden
(s. BT-Drucks. 14/6040
S. 225)

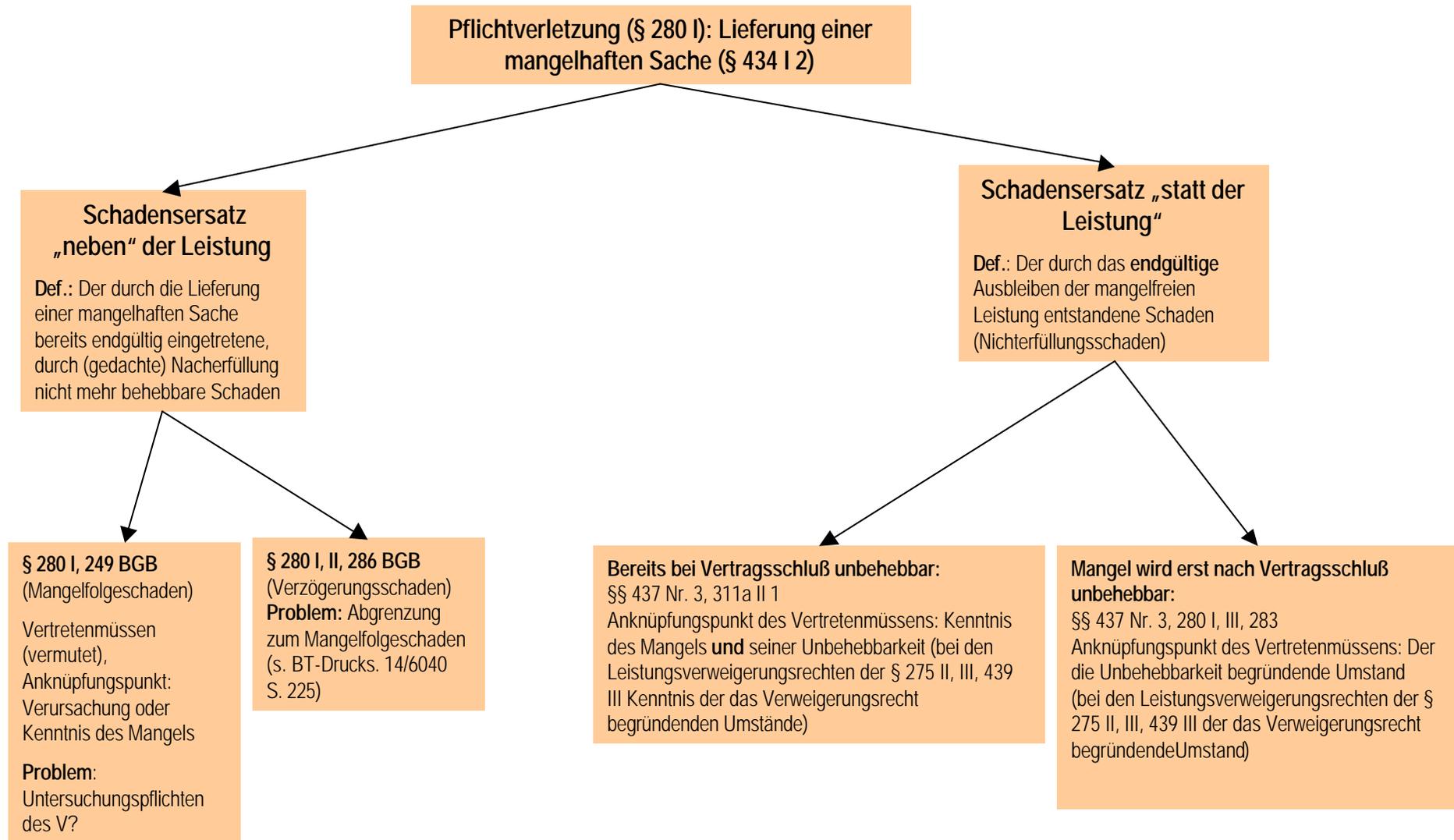
Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden (Nichterfüllungsschaden)

Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“



Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“



Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „unbehebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 434 I 2)

Beachte also:

Die Haftung auf Schadensersatz „**statt der Leistung**“ ist Haftung für Unmöglichkeit. Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens ist **insoweit** (*nicht* für den Schadensersatz „neben“ der Leistung) die Unmöglichkeit der Nacherfüllung, nicht der Mangel selbst. Hat der Verkäufer daher zB den Mangel gekannt bzw. seine Unkenntnis des Mangel des Mangels zu vertreten, haftet er auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er auch dessen Unbehebbarkeit kannte bzw. seine diesbezügliche Unkenntnis zu vertreten hat. Tritt die Unbehebbarkeit erst nach Vertragsschluß, aber vor Eintritt der Haftungsvoraussetzungen für einen behebbaren Mangel (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281) ein, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz „statt der Leistung“ nur, wenn er den Grund der Unbehebbarkeit zu vertreten hat.

Für den Schadensersatz „**neben“ der Leistung** (Bsp.: Durch den Sachmangel kommt es zu Begleitschäden im Vermögen des Käufers) bleibt es stets bei der Haftung aus § 280 I. Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen ist hier nicht die Unmöglichkeit, sondern die in der Lieferung einer mangelhaften Sache liegende Pflichtverletzung (Verletzung von § 433 I 2), d.h. die Kenntnis/zu vertretende Unkenntnis des Mangels. Ob im Falle einer Garantieübernahme in Bezug auf die Mängelfreiheit auch eine verschuldensunabhängige Haftung für Begleitschäden eintritt, ist – wie bisher – eine Frage der (ggf. durch Auslegung zu ermittelnden) Reichweite der Garantie. Beim Gattungskauf kommt es insoweit ebenfalls nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung.

Bsp.: V liefert fehlerhafte, aber reparable Stücksache, vor Ablauf einer vom Käufer gesetzten Nacherfüllungsfrist wird die Sache durch Zufall zerstört, so daß eine Nacherfüllung jetzt nicht mehr möglich ist -> *keine* Haftung des V auf Schadensersatz statt der Leistung. Wenn V den K allerdings arglistig getäuscht hatte, ist die Nacherfüllung i.d.R. nach § 440 S. 1 unzumutbar. Damit lagen z.Zt. Der Unmöglichkeit der Nacherfüllung die Haftungsvoraussetzungen nach §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281 bereits vor, V haftet auf Schadensersatz statt der Leistung, weil er die Lieferung einer mangelhaften Sache zu vertreten hat (wie bei einem behebbaren Sachmangel).

Schaden „neben“ d

Def.: Der durch einer mangelhaften bereits endgültig durch (gedachte nicht mehr behe

§ 280 I, 249 BGB (Mangelfolgesch

Vertretenmüssen (vermutet), Anknüpfungspunkt Verursachung od Kenntnis des Ma

Problem:

Untersuchungspf des V?

agsschluß

tenmüssens: Der nde Umstand ngsrechten der § reigerungsrecht